

Grundordnung

der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

§ 1 Name der Hochschule.....	1
§ 2 Gleichstellungs-Aufgaben.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	1
§ 4 Wahlperioden, Amtszeiten, Beschlüsse.....	3
§ 5 Kommissionen und weitere Gremien.....	3
§ 6 Berufungsverfahren.....	4
§ 7 Gliederung der Hochschule.....	5
§ 8 Präsidium.....	6
§ 9 Senat, Senatskommissionen und Senatsbeauftragte.....	6
§ 10 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.....	7
§ 11 Dekanate.....	8
§ 12 Fakultätsräte, Studienkommissionen und Fakultätsbeauftragte.....	9
§ 13 Hochschulrat.....	10
§ 14 Amtliche Bekanntmachungen.....	11
§ 15 Übergangsvorschriften.....	11
§ 16 Inkrafttreten.....	11

§ 1 Name der Hochschule

Die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen stellt ihrem Namen den Zusatz
„Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst“
voran.

§ 2 Gleichstellungs-Aufgaben

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 NHG beschließt der Senat eine Richtlinie zur Frauenförderung und Gleichstellung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Personen sowie die eingeschriebenen Stu-

dierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Für ihre Vertretung in nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden sie folgende Mitgliedergruppen:

1. Hochschullehrergruppe (Professorinnen und Professoren)
2. Mitarbeitergruppe (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden, Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
3. Studierendengruppe (eingeschriebene Studierende)
4. MTV-Gruppe (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung)

(2) Angehörige der Hochschule sind:

1. die Verwalterinnen und Verwalter einer Professur, soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, soweit sie regelmäßig in der Lehre tätig sind,
3. die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Professorinnen und Professoren, soweit sie regelmäßig in der Lehre tätig sind,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die eingeschriebenen Gasthörer,
6. die Mitglieder des Hochschulrates.

Angehörige der Hochschule können an Wahlen zu den Organen der Hochschule teilnehmen. Die Wahlordnung kann die Eintragung der Angehörigen in das Wählerverzeichnis von einer bestimmten Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule und einem bestimmten Umfang ihrer Tätigkeit an der Hochschule abhängig machen.

(3) Soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige sind, werden den Angehörigen protokollarisch gleichgestellt:

1. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Professorinnen und Professoren
4. die im Ruhestand befindlichen ehemals unbefristet tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. und die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitglieder der Hochschulleitung, die bis zum Eintritt in den Ruhestand Mitglieder der Hochschule waren.

§ 4 Wahlperioden, Amtszeiten, Beschlüsse

- (1) Die Wahlperioden von Senat und Fakultätsräten betragen für die Studierendengruppe ein Jahr, für die anderen Gruppen zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeiten der von Senat und Fakultätsräten bestellten Organe, Gremien und Beauftragten enden mit der Amtszeit des Senats oder des Fakultätsrates, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung vorsieht. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen; dies gilt nicht für Aufgaben, für deren Wahrnehmung eine neue Amtszeit nicht vorgesehen ist.
- (3) Die Geschäftsordnung der Hochschule kann vorsehen,
 - dass Gremien bei der erneuten Behandlung einer Angelegenheit auch dann beschlussfähig sein können, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist,
 - dass die öffentliche Sitzung eines Gremiums gleichzeitig an mehreren Orten stattfinden kann (Telekonferenz)
 - und dass Beratungen und Beschlussfassungen auch in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden können, wenn sie in öffentlicher Sitzung behandelt werden könnten und sich nicht auf bestimmte Personen beziehen.

§ 5 Kommissionen und weitere Gremien

- (1) Senat und Fakultätsräte können außer den im Gesetz und dieser Grundordnung vorgesehenen Kommissionen weitere Kommissionen einsetzen. Bei der Einsetzung einer Kommission sind deren Aufgabe, Größe und Zusammensetzung festzulegen. Die in dieser Grundordnung aufgeführten Senatskommissionen sowie die Studienkommissionen der Fakultäten und die Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. Andere Gremien werden nach Gruppen zusammengesetzt, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben des Gremiums zweckmäßig ist.
- (2) Bei Kommissionen, die nicht nach Mitgliedergruppen gebildet werden, werden alle Mitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats oder des Fakultätsrates bestellt. Dabei sollen alle Gruppen berücksichtigt werden. Nicht mit Stimmrecht in der Kommission vertretene Gruppen können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

- (3) Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt werden, ist die Zahl der Sitze der Mitgliedergruppen je nach Aufgabe der Kommission zu bestimmen; dabei müssen alle Mitgliedergruppen mit Stimmrecht vertreten sein, sofern das Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Mitglieder der Kommission werden von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppe im Senat oder im Fakultätsrat durch Abstimmung bestellt.
- (4) Insgesamt mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder jeder Kommission sollen Frauen sein. Wenn dies nach einer ersten Abstimmung über die Mitglieder der Kommission nicht der Fall ist, sind erneute Abstimmungen wie folgt durchzuführen. Über jeden Sitz in der Kommission wird einzeln abgestimmt. Dabei dürfen für den zweiten oder weitere Plätze nur dann Männer vorgeschlagen werden, wenn bei den vorhergehenden Abstimmungen Frauen zu mindestens 40% berücksichtigt oder alle Kandidatinnen bereits gewählt wurden. Bei Kommissionen, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind, ist getrennt für jede Mitgliedergruppe entsprechend zu verfahren.
- (5) Wenn Senat oder Fakultätsräte andere Gremien einsetzen oder wenn andere Organisationseinheiten Kommissionen oder andere Gremien einsetzen, sind die Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Berufungsverfahren

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fakultätsrat eine kleine oder große Berufungskommission. Eine kleine Berufungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, davon mit Stimmrecht drei aus der Hochschullehrergruppe und je eines aus der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe sowie einem beratenden Mitglied aus der MTV-Gruppe. Eine große Berufungskommission besteht aus zehn Mitgliedern, davon mit Stimmrecht fünf aus der Hochschullehrergruppe und je zwei aus der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe sowie einem beratenden Mitglied aus der MTV-Gruppe.
- (2) Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein; die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe gehört nicht der Hochschule an. Bei großen Berufungskommissionen gehört mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe einer anderen Fakultät an.

- (3) Die Zusammensetzung der Berufungskommission ist dem Präsidium sowie der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Über Ausnahmen von Abs. 2 entscheidet das Präsidium, hinsichtlich Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Berufungskommission führt das Verfahren durch und legt einen Berufungsbericht vor, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Fakultätsrat, Dekanat und Senat beraten den Berufungsvorschlag und können dazu jeweils eine Stellungnahme abgeben. Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und leitet ihn mit den vorliegenden Stellungnahmen und einer eigenen Stellungnahme an das Ministerium weiter, verweist ihn an die Fakultät zur erneuten Behandlung zurück oder hebt das Verfahren auf.
- (5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren auf allen Stufen zu beteiligen; dies gilt auch für die der Ausschreibung vorhergehende Denomination der Stelle sowie die zugrunde liegende Entwicklungsplanung der Fakultät. Wenn sie eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht, hat das Präsidium das Verfahren zurück zu verweisen oder aufzuheben.
- (6) Abweichend von § 4 dieser Grundordnung endet die Amtszeit der Berufungskommission nicht mit dem Ende der Amtszeit des Fakultätsrates, sondern in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Das Dekanat kann jederzeit beantragen, dass der Fakultätsrat eine neue Berufungskommission einsetzt oder das Berufungsverfahren abbricht.

§ 7 Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. Fakultäten, denen weniger als 15 Professuren zugeordnet sind, führen in der Regel die Bezeichnung Fachbereich, ihr Fakultätsrat die Bezeichnung Fachbereichsrat.
- (2) Auf Vorschlag des Dekanats kann das Präsidium Institute oder Einrichtungen einer Fakultät errichten oder andere Untergliederungen einer Fakultät vorsehen. Soweit dies zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben zweckmäßig ist, kann das Präsidium nach Anhörung des Senats Institute und Einrichtungen errichten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind. Beschlüsse zur Errichtung eines Instituts oder einer Einrichtung müssen die Bezeichnung und die Aufgaben der zu errichtenden Institution festlegen; sie sollen die Grundzüge ihrer Organisation regeln und die zuzuordnenden Stellen und Einrichtungen nennen.

- (3) Entscheidungen zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten müssen den Zeitpunkt angeben, zu dem die neue Regelung wirksam wird. Die Wahl der für neu gegliederte Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten erforderlichen Organe und Gremien soll in dem Semester erfolgen, das dem Wirksamwerden der Neugliederung vorhergeht. Die Amtszeiten der Organe, Gremien und Funktionsträger von aufgelösten Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten enden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auflösung der Fakultät oder anderen Organisationseinheit wirksam wird; dies gilt nicht für Berufungskommissionen.

§ 8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident und zwei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident führt die Funktionsbezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.
- (2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Präsidium berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule und die vom Präsidium getroffenen wesentlichen Entscheidungen; dabei sind diese besonders zu begründen, wenn sie von Beschlüssen des Senats abweichen. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere Auskünfte oder eine Stellungnahme des Präsidiums zu bestimmten Fragen verlangen.

§ 9 Senat, Senatskommissionen und Senatsbeauftragte

- (1) Dem Senat gehören neunzehn stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und je drei aus der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe. Bei Entscheidungen, die die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierenden-Gruppe doppelt, während die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht haben.
- (2) Dem Senat gehören die Mitglieder des Präsidiums, die Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie aus jeder Fakultät eine Dekaninnen oder ein Dekan als beratende Mitglieder an.

- (3) Angehörige aller Standorte sollen im Senat vertreten sein. Nicht mit Stimmrecht im Senat vertretene Standorte können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Der Senat kann Ordnungen und Richtlinien beschließen (Satzungskompetenz), die für alle oder einzelne Fakultäten gelten; dabei kann der Senat auch einen Rahmen vorgeben, der von den Fakultäten durch eigene Bestimmungen auszufüllen ist. Soweit der Senat von seiner Satzungskompetenz keinen Gebrauch macht, kann jeder Fakultätsrat die entsprechenden Angelegenheiten für seine Fakultät durch eigene Ordnungen oder Richtlinien regeln.
- (5) Der Senat bildet mindestens je eine Kommission für folgende Aufgaben:
 - a) Forschung
 - b) Frauenförderung und Gleichstellung
 - c) Haushalt
 - d) Hochschulentwicklungsplanung
 - e) Lehre und Studium (Zentrale Studienkommission)Der Senat kann die Aufgaben dieser Kommissionen erweitern und weitere Kommissionen bilden.
- (6) Der Senat beschließt für jede Kommission, wie viele Sitze den einzelnen Mitgliedergruppen zustehen. Dabei ist die Aufgabe der jeweiligen Kommission zu berücksichtigen; jede Mitgliedergruppe muss mit Stimmrecht vertreten sein. Eine Gewichtung der Stimmen nach Mitgliedergruppen ist nicht zulässig.
- (7) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.

§ 10 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat wählt eine Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung und entscheidet auf Vorschlag der Zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über Aufgaben und Größe der Kommission. Die Kommission soll mehrheitlich mit Frauen besetzt sein. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine hauptamtliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Die Stelle ist öf-

fentlich auszuschreiben. Für die Erarbeitung des Wahlvorschlages kann die Kommission

- das Auswahlverfahren selbst durchführen und über den Wahlvorschlag abstimmen oder
- eine Findungskommission einsetzen, die der Kommission einen Wahlvorschlag zur Abstimmung vorlegt.

- (3) Fakultätsräte und andere Organisationseinheiten können nebenamtliche dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aufgrund eines Vorschlags der weiblichen Mitglieder der Fakultät oder Organisationseinheit wählen. Nebenamtliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden von einem Teil ihrer Pflichten in der Hochschule freigestellt. Die Amtszeit der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre; für Studentinnen ein Jahr.
- (4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule koordinieren ihre Arbeit im Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Sie vertreten sich gegenseitig nach Absprache und im Einvernehmen mit der Zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (5) Die Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann mindestens einmal im Jahr eine Frauenversammlung der gesamten Hochschule einladen, die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten entsprechende Versammlungen für den von ihnen vertretenen Bereich (Fakultäten, andere Organisationseinheiten, Standorte oder Mitgliedergruppen).

§ 11 Dekanate

- (1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultät an. Fakultätsräte können auf die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans verzichten; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums, wenn die Fakultät an mehr als einem Standort tätig ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre.
- (2) Bei Fakultäten mit mehr als einem Standort sollen die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan verschiedenen Standorten angehören. In diesem Fall sind § 43 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NHG auch auf die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans anzuwenden. Die Dekanin oder der Dekan überträgt einen Teil ihrer oder seiner Aufgaben für einen der Standorte an die Prodekanin oder den Pro-

dekan zur Wahrnehmung und die Dekanin oder der Dekan führt die Bezeichnung „Geschäftsführende Dekanin“ oder „Geschäftsführender Dekan“, die Prodekanin oder der Prodekan die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ mit einem Zusatz, der die örtliche Zuständigkeit kennzeichnet; die Geschäftsführung wird in jährlichem Wechsel wahrgenommen. Der Fakultätsrat kann beschließen, auf die Regelungen nach den Sätzen 2 und 3 zu verzichten; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

- (3) Dekaninnen und Dekane werden je nach Umfang ihrer Aufgaben als Dekanin oder Dekan in der Regel zu einem Drittel von ihren dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor freigestellt; die verbleibende Lehrverpflichtung soll nicht kleiner als zwei Stunden sein. Eine Prodekanin oder ein Prodekan, denen Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans nach Abs. 2 übertragen wurden, werden entsprechend dem Umfang der übertragenen Aufgaben von ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben freigestellt. Für die Freistellung der Studiendekaninnen und Studiendekane von ihren Aufgaben in der Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen der Hochschule über Freistellungen.

§ 12 Fakultätsräte, Studienkommissionen und Fakultätsbeauftragte

- (1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Hochschullehrergruppe und je zwei aus der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe. Bei Entscheidungen, die die Bewertung der Lehre betreffen, zählen die Stimmen der Mitglieder der Studierenden-Gruppe doppelt, während die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht haben.
- (2) Bei Fakultäten mit mehreren Standorten sollen Angehörige aller Standorte im Fakultätsrat vertreten sein; dies gilt sinngemäß für unterschiedliche Studiengänge oder Gruppen von Studiengängen, sofern dafür verschiedenen Studienkommissionen vorgesehen sind. Nicht mit Stimmrecht im Fakultätsrat vertretene Standorte oder Studiengänge können ein Grundmandat in Anspruch nehmen; Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der für seine Fakultät vorgesehenen Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (Studienkommissionen). Jeder Studienkommission sollen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder angehören, davon zwei aus der Studierendengruppe, eines aus der Hochschullehrergruppe und eines aus der Mitarbeitergruppe. Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe sollen in der Lehre tätig

sein. Der Fakultätsrat kann dem zuständigen Mitglied des Präsidiums empfehlen, für eine bestimmte Studienkommission eine andere Zahl von Mitgliedern vorzusehen, wobei der Gruppe der Studierenden mindestens die Hälfte der Sitze zusteht.

- (4) Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe zur Wahl zur Studiendekanin oder zum Studiendekan vor. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Studienkommission.
- (5) Für jeden Studiengang ist nur eine Studienkommission zuständig. Für einen Studiengang, dessen Lehre von mehreren Fakultäten angeboten wird, wird eine gemeinsame Studienkommission gebildet, deren Mitglieder anteilig von den beteiligten Fakultätsräten gewählt werden; das zuständige Mitglied des Präsidiums legt fest, wie viele Sitze in der gemeinsamen Studienkommission den beteiligten Fakultäten zustehen. Gemeinsame Studienkommissionen nehmen ihre Aufgaben gegenüber allen beteiligten Fakultäten wahr. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört dem Dekanat der für den Studiengang federführenden Fakultät an, unabhängig von der Zuordnung ihrer oder seiner Stelle; zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nimmt sie oder er an den Sitzungen der Dekanate der übrigen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten mit Antrags- und Rederecht teil.
- (6) Soweit der Senat eine Angelegenheit nicht durch Ordnungen oder Richtlinien abschließend regelt, kann der Fakultätsrat Ordnungen und Richtlinien für seine Fakultät beschließen. Dabei sind gegebenenfalls die Vorgaben zu beachten, die der Senat durch Rahmen-Ordnungen oder -Richtlinien festgelegt hat.
- (7) Der Fakultätsrat kann Kommissionen bilden und Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Vorsitzende von Kommissionen und Fakultätsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule freigestellt werden.

§ 13 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt 4 Jahre. Soweit die Mitglieder des Hochschulrates vom Senat bestellt werden, soll der Senat die erforderlichen Entscheidungen spätestens in dem Semester treffen, das dem Beginn der Amtszeit vorhergeht.

- (2) Der Hochschulrat tagt in der Regel einmal in jedem Semester. Die Arbeitsweise des Hochschulrates wird durch die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule oder eine besondere Geschäftsordnung des Hochschulrates geregelt; der Senat kann in einer Ordnung eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates vorsehen.

§ 14 Amtliche Bekanntmachungen

Die von den zuständigen Stellen der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Satzungen treten in Kraft, nachdem sie vom Präsidium hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sind (amtliche Bekanntmachung).

§ 15 Übergangsvorschriften

- (1) Prüfungsordnungen sind an die Vorschriften des NHG anzupassen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, werden Prüfungsausschüsse nach den bisherigen Vorschriften gebildet, jedoch keine Vorsitzenden mehr bestimmt. Die Prüfungsausschüsse werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan ohne Stimmrecht geleitet, die oder der für diesen Studiengang zuständig ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt alle Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahr.
- (2) Berufungskommissionen, die vor In-Kraft-Treten dieser Grundordnung ihre Tätigkeit aufgenommen und außer ihrer konstituierenden Sitzung mindestens eine weitere Sitzung durchgeführt haben, führen ihre Geschäfte weiter, in der Regel bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens. Der Fakultätsrat kann jedoch jederzeit die bisherige Berufungskommission auflösen und eine Berufungskommission nach den Vorschriften dieser Grundordnung einsetzen. In diesem Fall ist das Berufungsverfahren abgebrochen und wird neu eingeleitet, sofern die ursprüngliche Berufungskommission die Probelehrveranstaltungen bereits durchgeführt hatte. Andernfalls führt die neu gebildete Berufungskommission das eingeleitete Verfahren fort; dabei ist sie nicht an Entscheidungen der ursprünglichen Berufungskommission gebunden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese geänderte Fassung der Grundordnung wurde am 22.10.2003 hochschulöffentlich bekannt gemacht und trat am 23.10.2003 in Kraft.